

Richtlinien der Stadt Westerstede zur Förderung der Kultur

1. Präambel

Die Stadt Westerstede erkennt die besonderen Funktionen der Kultur in unserer Gesellschaft an. Für jeden einzelnen Menschen sind Kunst, Kultur und kulturelle Bildung wesentlich. Kulturelle Bildung eröffnet neue Welten, sie bietet die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit sich selbst und mit der Kunst. Kulturelle Bildung ist eine der Voraussetzungen für individuelle Kreativität und eigenes künstlerisches Schaffen.

Die Stadt Westerstede bekennt sich zu dem Ziel, Kultur und kulturelle Bildung in der Stadtgemeinde zu festigen und weiter zu entwickeln. Dabei soll die Eigeninitiative der Kulturschaffenden Vereine, Organisationen und Individuen gestärkt und deren Eigenständigkeit und Unabhängigkeit gefördert werden.

2. Grundsätze der Förderung von Kulturveranstaltungen

Die Stadt Westerstede fördert Kulturveranstaltungen und -projekte nur, wenn sie mit den Zielen der am 8. Juli 2008 beschlossenen Kulturleitlinien verfolgt werden, die da sind

- Urbanität und Identität
- Profilierung Westerstedes als kulturelles Zentrum
- Überregionale Vernetzung
- Tradition und Moderne - Bewahrung und Erneuerung
- Kulturelle Vielfalt
- Soziale und kulturelle Integration
- Barrierefreiheit für Information und Wissen
- Pflege des kulturellen Gedächtnisses
- Erforschung und Präsentation der Stadtgeschichte
- Förderung der Umweltgestaltung und Baukultur
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Weiterhin setzt eine Kulturförderung durch die Stadt Westerstede voraus, dass die Veranstaltung oder das Projekt innerhalb der Grenzen der Stadtgemeinde Westerstede durchgeführt werden.

3. Förderumfang und Zuschussbemessung

Die Stadt Westerstede fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Kulturvereine und –veranstaltungen nach folgenden Regeln:

1. Die allgemeine Vereinsarbeit der Kulturvereine wird nicht gefördert, sondern es werden Zuschüsse für einzelne Projekte oder Veranstaltungen gewährt (Ausnahme: Gemeindegängerbund).
2. Kulturveranstaltungen (Konzerte, Vorträge, Ausstellungen, Theater...) werden jeweils mit einem Zuschuss in Höhe von 10 % der Gesamtkosten gefördert, wobei die Höchstgrenze mit der Defizitabdeckung erreicht ist. Bei Zuschüssen unter 500 € ist ein Defizitnachweis nicht erforderlich. Bei Kulturvereinen, die mindestens drei förderungsfähige Veranstaltungen jährlich durchführen, beträgt die Förderung 10 % der Gesamtkosten, unabhängig davon, ob bei einer oder bei mehreren Veranstaltungen durch Einnahmen (Eintrittsgelder usw.) eine Kostendeckung von mehr als 90 % erreicht wurde. Dabei beträgt die Höchstgrenze der Förderung die Defizitabdeckung aller Veranstaltungen eines Kalenderjahres.
3. Im Einzelfall kann ein höherer Zuschuss bewilligt werden, wenn es sich um ein für die Stadtgemeinde Westerstede neues Kulturprojekt handelt, das auch von anderen Vereinen oder Institutionen noch nicht in dieser Art in der Stadtgemeinde Westerstede angeboten wurde, oder wenn der Schwerpunkt des Projektes in der kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen liegt.
4. Die Anschaffung von Trachten, Instrumente oder Ausstattungen werden mit 20 % der Anschaffungskosten, pro Maßnahme höchstens 1.500 €, bezuschusst, wobei der einzelne Verein nur alle fünf Jahre zuschussberechtigt ist. Die geförderten Gegenstände müssen in das Vereinsvermögen übergehen. Bei Auflösung der Gruppe entstehen Rückforderungsansprüche unter Einbeziehung angemessener Abschreibungen.
5. Die Herausgabe von Schriften, Dorfchroniken oder ähnlichem wird finanziell nicht gefördert. Die Stadt kann im Rahmen des Kulturetats einige Exemplare ankaufen, die dann öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
6. Der Gemeindegängerbund erhält einen Zuschuss in Höhe von 125 € pro Chor und 2 € pro aktives Chormitglied. Für Jugendchöre wird ein doppelter Grundbetrag bewilligt.
7. Darüber hinaus fördert die Stadt Westerstede Kulturveranstaltungen durch die kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten, insbesondere des Dannemann-Forums und der Aula der Europaschule Gymnasium Westerstede, im Rahmen der bestehenden Nutzungsrichtlinien. Sollte die Nutzung städtischer Räumlichkeiten für Kulturveranstaltungen einen Sonderaufwand erfordern, so haben diesen die Kulturveranstalter selbst zu organisieren und zu finanzieren, wobei die Kosten in die Zuschussbemessung nach lfd. Nr. 2 einfließen.
8. Weiterhin stellt die Stadt Westerstede im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen Bauhofleistungen für Kulturveranstaltungen zur Verfügung. Hierzu erfolgen im Vorfeld eine Kostenermittlung und eine Deckelung der Unterstützung, wenn die Bauhofleistungen voraussichtlich mehr als 500 € pro Veranstaltung betragen.

9. Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit überwiegend kommerziellem Charakter können ebenfalls durch die Bereitstellung von Bauhofleistungen unterstützt werden, wobei allerdings eine Kostenerstattung seitens der veranstaltenden Vereine erfolgt.

4. Antragstellung, Verfahren

Die Bewilligung von Zuschüssen sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Bauhofleistungen erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt auf Antrag.

Die konkrete Antragstellung der Vereine erfolgt durch die Vorlage von Antragsunterlagen, denen beizufügen sind:

- Eine inhaltliche Darstellung der Veranstaltung oder des Projektes mit Bezug auf die Kulturleitlinien der Stadt (siehe 2.)
- Eine Kostenermittlung, die auch die vom Verein angestrebten Eigenleistungen enthalten
- Ein Finanzierungsplan, der die Deckung der Gesamtkosten durch Zuschüsse, Barmittel und Eigenleistungen darlegt

Die Antragstellung hat spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung oder des Projektes zu erfolgen.

Auf eine bewilligte Förderung können Abschlagszahlungen seitens der Stadt geleistet werden.

Die bewilligte Förderung wird erst mit Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises fällig. Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung, eines vorher definierten Programmzeitraumes oder des Projektes vorzulegen. Sollte innerhalb einer Frist von einem Jahr kein Verwendungsnachweis für bewilligte Mittel vorgelegt worden sein, kann dies zu einer Rückforderung von Fördermitteln führen.

5. Vergabe eines Kultur- oder Heimatpreises

Die Stadt Westerstede ehrt Personen, die sich um die kulturellen Belange der Stadt Westerstede verdient gemacht haben, mit dem Kultur- oder Heimatpreis der Stadt Westerstede. Der Kultur- oder Heimatpreis ist mit 1.000 € dotiert.

1. Der Kultur- oder Heimatpreis der Stadt Westerstede soll der Förderung der Kultur, Kunst oder Wissenschaft dienen, insbesondere der niederdeutschen Sprache, des Schrifttums sowie des Natur- und Denkmalschutzes. Dabei kommt in erster Linie eine Auszeichnung ehrenamtlichen Engagements in Frage.

2. Der Kultur- oder Heimatpreis wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die kulturellen Belange in der Stadtgemeinde Westerstede verdient gemacht haben und
 - a. entweder in Westerstede geboren sind
oder
 - b. zum Zeitpunkt der Preisverleihung ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Westerstede haben und seit mindestens 10 Jahren in der Stadtgemeinde wohnen.

Der Kultur- oder Heimatpreis kann auch an Personengruppen aus der Stadtgemeinde Westerstede verliehen werden.

Für eine Auszeichnung mit dem Kultur- oder Heimatpreis kommen ausdrücklich auch Jugendliche aus der Stadtgemeinde Westerstede in Betracht.

Die Verleihung des Kultur- oder Heimatpreises erfolgt durch den Rat der Stadt Westerstede auf Vorschlag des Ausschusses für Kunst und Kultur.

6. Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2014

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Vergabe eines Kultur- oder Heimatpreises durch die Stadt Westerstede vom 10. Oktober 2013 außer Kraft.

Westerstede, den 23. Juni 2015

.....
Klaus Groß
Bürgermeister